

Pressemitteilung nicht als solche erkennbar

Leser werden über Quelle einer Klinik-Information im Unklaren gelassen

In einer Regionalzeitung erscheinen drei Beiträge, die sich mit einem bestimmten Klinikum befassen, das am Verlagsort des Blattes angesiedelt ist. Ein Leser weist in seiner Beschwerde darauf hin, dass es sich bei allen drei Beiträgen um nicht als solche gekennzeichnete Pressemitteilungen des Klinikums handele. Das am Ende eines der Beiträge stehende Kürzel „mb“ stehe eindeutig für eine Mitarbeiterin der Pressestelle des Klinikums. Die Zeitung äußert sich nicht zu den Vorwürfen.

Der Beschwerdeausschuss macht sich die Argumentation des Lesers zu Eigen und spricht eine Missbilligung aus. Ein Beitrag unter der Überschrift „Vorbereitung auf die letzte Lebensphase“ lässt die Ausschussmitglieder von einer nicht als solchen gekennzeichneten Pressemitteilung des Klinikums ausgehen. Nach Richtlinie 1.3 des Pressekodex sind unbearbeitete Pressemitteilungen als solche zu kennzeichnen. Das ist in diesem Fall unterblieben. Das Kürzel „mb“ reicht nicht aus, dem Leser zu verdeutlichen, dass es sich hier nicht um einen redaktionellen Beitrag, sondern um eine zugelieferte Pressemitteilung des Klinikums handelt. Im Fall der beiden anderen Veröffentlichungen sind keine Verletzungen presseethischer Grundsätze festzustellen. Der Beschwerdeführer hat keinen Beleg dafür geliefert, dass es sich dabei um Pressemitteilungen handelt. (0170/16/1)

Aktenzeichen:0170/16/1

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Missbilligung